

Speciale Anforderungen/ Welche von Sämtlichen Hohen Herren Allierten, Denen Königlich-Frantzösischen Plenipotentiarien, zu Utrecht/ auf dem Friedens-Congress den 5. Mart. übergeben sind; Womit auch zugleich Die An Seiten Franckreichs vorgetragene/ so genannte Explication Specifique, Oder Besondere Erläuterung/ auf die Denen/ bey gegenwärtigem Kriege/ interessierten Potenzen geschehene gnugsame Erbietung zum general Frieden/ beantwortet ist; Nach dem Original, aus dem Latein- und Frantzösischen/ übersetzt

[S.l.], 1712

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819551961>

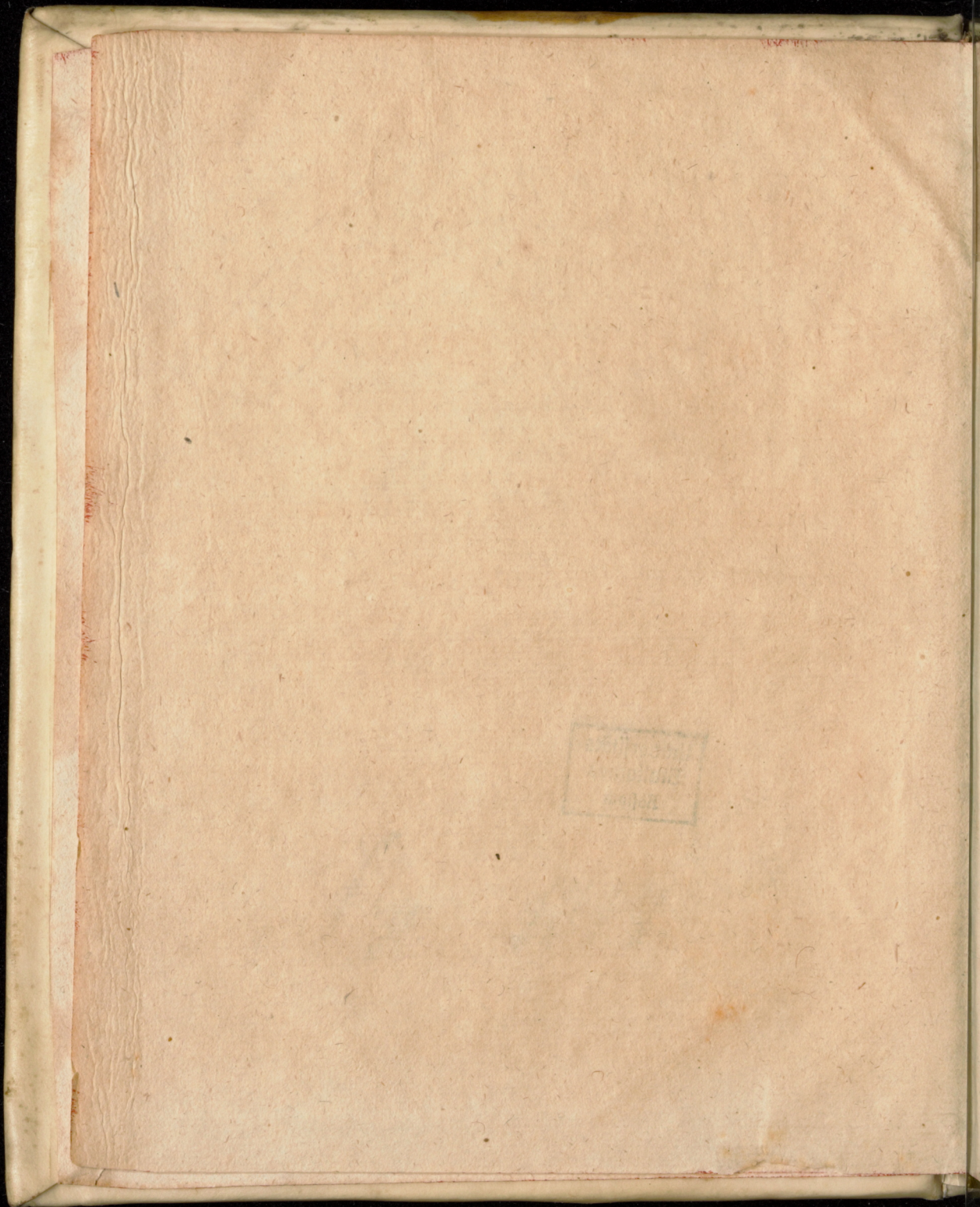
Druck Freier  Zugang





F. II. 1014^{1-65.}

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



Speciale

Anforderungen/

Welche von
Sämtlichen

Hohen Herren ALLIIRTEN,

Denen

Königlich - Französischen

PLENIPOTENTIARIEN,

Zu Utrecht/

Auf

Dem Friedens-Congress den 5. Mart. übergeben sind;

Womit auch zugleich

Die

An Seiten Frankreichs vorgetragene / so genannte

EXPLICATION SPECIFIQUE,

Oder

Besondere Erläuterung/

Auf die

Denen / bey gegenwärtigem Kriege / interessirten Potenzen geschene
gnugsame Erbietung zum general Frieden/

beantwortet ist;

Nach dem Original, aus dem Latein- und Französischen/ übersehet.

Im Jahr C. Hristli / 1712.

Speciale

PLINII HISTORIA NATURALIS

lib. 27

PLINII HISTORIA NATURALIS

PLINII HISTORIA NATURALIS

PLINII HISTORIA NATURALIS

PLINII HISTORIA NATURALIS

PLINII HISTORIA NATURALIS

Im Jahr 1712



I,

Anforderungen.

Ihr. Käys. Cathol. Majest. und des Reichs.

(I.)

Wie nach denen unveränderlichen Reichs-Schlüssen und Verfassungen/welche bereits aufgerichtet und noch zu erwarten sind/ Franckreich/ so wol zur vollkommenen Befriedigung/ als noch mehrerer Sicherheit halber/ dem Reiche und dem Hause Oesterreich völlig wieder abtreten solle/ was gedachte Crone/ durch den Münsterischen/ Nimwegischen und Riswycischen Friedens-Schluss bisher überkommen/ und sonst zu sich gezogen hat/ zugleich auch nach dem Ansuchen der Associirten Crense des Römischen Reichs/ zu ihrer Sicherheit/ Ihr. Durchl. dem Herzoge von Lotharingen/ diejenige Herrschafften/ Bestungen und Plätze wieder einräumen möge/ welche Carl der IV. Herzog von Lotharingen/ durch verschiedene Tractaten, der Cron Franckreich übertragen hat/ wobey dann die Lehns- und Homagial Pflicht zu gleich gehoben seyn soll/ mit Vorbehalt/ hlerüber eine weitere Erklärung/ vermöge ordentlichen Reichs-Schlusses/ fordersamst abzufassen.

(2.) Daß Franckreich diejenige Königreiche/ Länder und Plätze/ welche davon in Spanien/ Italien und denen Niederlanden weggenommen/ so/ wie dieselbe von Carl II. besessen sind/ als zur Spanischen Monarchie gehörig/ Ihr. Käyserl. und Cathol. Majest. vollständig einliefern möge/ (jedoch ohne Abgang derjenigen Vereinhahrungen/ welche desfalls mit dem Durchl. König in Portugal/ Ihr. Königl. Hoheit von Savoyen/ der Durchl. Königin von Groß-Britannien/ und den Herren-Genera- Staaten der vereinigten Niederlanden geschlossen sind/ und hinfort geschlossen werden/) dergestalt/ daß solches alles nun und hinführo/ ohne Aufhören/ bey dem Hause Oesterreich/ deren Erben und Nachkommen/ nach Anweisung des Testaments Philippi IV. Königs in Spanien/

A 2

Spanien/

Spanien/verbleiben solle. Dennoch aber sind Allerhöchst-gedachte Maje-
stät nicht abgeneigt/ zusamt denen Herren Aliirten, dieserhalb näher zu
unterhandeln/im Fall die Herren Bevollmächtigte von der Cron Franck-
reich/ zulänglichlicher / als jüngsthin geschehen / sich wieder vernehmen lassen.

3. Daß allen Bunds-Genossen Ihr. Käyserl. und Cathol. Maje-
stät / völlige Satisfaction gegeben werde/was sie bisher von Franckreich
gefordert haben/ oder hinfort/krafft ihrer verbindlichen Alliance und Ver-
einbahrung fordern können oder mögen.

4. Daß aller Schade und Nachtheil/ so durch jetzigen Krieg / de-
nen übrigen Freunden/Ständen/Vasallen und Unterthanen des Reichs/
einiger gestalt von Franckreich und dessen Adharende zugefüget ist/völlig
erstattet werde.

Leglich behalten Ihr. Käyserl. und Cathol. Majeft. ihnen ausdrück-
lich bevor/ obiges alles weitläufftiger auszuführen/zu erklären/und nach
Befinden zu Beforderung des Friedens/und der allgemeinen Sicherheit
zu verändern. Utrecht/ den 5. Mart. 1712.

P. L. C. von Cinzendorff. C. F. von Consbruch.

II.

Anfoderung.

Der associirten Crayse.

Nachdem die betrübte Erfahrung bezeuget/daß denen an Franck-
reich gränzenden Craysen/nunmehr / seit dem Münsterischen
Friedens-Schluß/ von dem Aller-Christl. König/ aller Ge-
nuß des Friedens benommen/vielmehr dieselbige mit stetiger
Unruhe/wegen Reunion, auch öffentlicher Feindseligkeit/ so wol zu Frie-
dens- als Krieges- Zeiten/ beschweret gewesen; So erfordert der Crayse
Nothdurfft und Sicherheit/daß der Allerchristl. König/ nebst Erstattung
alles Schadens/der durch jetzigen Krieg verursacht ist/dasjenige wieder-
um abtrete/was die Crayse und das Haus Oesterreich/durch den Mün-
sterischen Frieden/ und anderwärtsige Tractaten, eingewilliget haben;
Dann auch /daß derselbe beyden Hergogthümere / von Lotharingen und
Bar, nach Aufhebung der Lehns-Pflicht/wiederum einräume was davon/
so wol durch Tractaten/als Gewalt der Waffen/genommen ist/dergestalt
und

und des Endes / damit der künfftige Friede denen bishero erlittenen und noch zu befürchtenden Drangsalen zur besten Vor-Mauer dienen / und dadurch die allgemeine Ruhe / zwischen Franckreich und gedachte Reichs-Crayse / hergestellt und behalten bleiben möge. Utrecht / den 5. Mart. 1712.

Stadian.

III.

Anfoderung.

Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien.

Das der Allerchristl. König mit Krafft und allem Nachdruck die Succession von Groß-Britannien / so / wie dieselbige / bey Leb-Zeiten und Regierung des Glorwürdigst. Königs / Wilhelmi III. auch jetziger Königl. Majest. in der protestantischen Linie des Hauses Hannover / so durch die Parlements-Handlung bestätigt ist / erkennen möge.

2. Das der Aller-Christl. König / vor sich / seine Erben / und Nachkommen verspreche / keinen vor König / oder Königin von Groß-Britannien / als jetzt regierende Königl. Majest. oder welche Ihr / vermöge vorgedachter Parlements-Acten, folgen werden / zu halten habe. Wobey der Aller-Christl. König gleichfals sich verbinden soll / so fort diejenige Persohn / welche an jetzt-gedachte Crone Forderung machet / aus dem Frankösischen Gebieth zu schaffen.

3. Das der Allerchristl. König vor sich / seine Erben und Nachfolgere / verspreche / jetzt-gedachte Königin / ihre Erben und Cron-Folger / von ermeldter protestantischen Linie in ruhigem Besitz gedachter Crone von Groß-Britannien / und was derselben anhänget / lassen / mithin / weder directe, noch indirecte, zu Wasser noch zu Lande / mit Geld / Waffen / Provision, Schiffe / Matrosen, Soldaten / oder sonsten auf keine Weise / dem oder denjenigen Hülffe leisten solle / welche hinfort / unter was Schein und Vorwand es immer seyn mag / sich jetzt-gedachter Succession / so wol bey offenbahren Kriege / als bey gestifteten Aufruhr

oder Conspiration gegen den Prinzen oder die Princessin / welcher oder welche rechtmäßig nach vorgedachten Parlements-Acten, den Groß-Britannischen Thron besitzen / sich zu opponiren suchen.

4. Die Französische Bevollmächtigte sollen / von nun an / mit denen von Groß-Britannien einen Commerciën-Tractat, zwischen beyde Königreiche / aufrichten / wobey der Aller-Christl. König alle Festungs-Wercker von Dünkercken auch daselbst den Haven und die Schleusen / innerhalb zwey Monat / nach Unterzeichnung des Friedens / auf seine eigene Kosten / schlichten / und nicht befuget seyn soll / gedachte Wercker / Schleusen und Haven / jemahlen repariren zu lassen.

5. Ihr. Aller-Christl. Majest. sollen Ihr. Majest. der Königin von Groß-Britannien / auf den Tag / wann die Friedens-Auswechslung geschicht / eine bündige und authentique Cession von der Insel St. Christoph, und Terra nova mit der Stadt Placentia, und anderer umliegenden Inseln / wie auch Acadia und der Stadt Port Royal, sonst Anapolis geheissen / und was davon dependiret, in Handen stellen.

6. Desgleichen soll der Aller-Christl. König der Königin und dem Königreich von Groß-Britannien / die Baya, und die Meer-Engen von Hudzon, zusamt denen Ländern / Seen / Küsten / Reviren, Festungen / und dahin gehörigen Orten wiederum abtreten / dabey zu stehen / daß die Gränzen / zwischen gedachter Baya und denen Plätzen / welche die Franzosen auf den Küsten des Flusses St. Laurens besitzen / reguliret werden / mit dem Verbot / daß vorgedachte beyde Nationen solche Limiten nicht überschreiten / weder zu Wasser noch zu Lande / oder einer zum andern über gehen.

7. Der Aller-Christl. König sol auch der Englischen Compagnie von der Baya de Hadzon eine billige Ersetzung thun / von allen solchen Schaden / welchen dieselbe / durch Französ. Einfall und Plünderung / bey Friedens-Zeiten / an ihren Colonien, Schiffen / Leuten / und Effecten, erlitten haben.

8. Die Französische Unterthanen / und Einwohner von Canadia sollen hinfort / an der Handlung / so zwischen denen Unterthanen von Groß-Britannien und denen von America gepflogen worden / noch auch anderen / welche unter Freundschaft oder Gehorsam von Groß-Britannien stehen / keinen Einbruch noch Verhinderung thun.

9. Ihr. Majest. verlangen auch / daß der Aller-Christl. König allen und jeden / der Hohen Alliirten, eine zulängliche und billige Erstattung thue / wie sie von Frankreich fordern.

10. Und ob sich wol thun läffet / daß jeder / der Hohen Allirten, seine eigene Anforderung mache / dennoch / weilien die Ministres von Ihr. Churfürstl. Durchl. Braunschweig Lüneburg annoch nicht angelanget sind / so dringen die Plenipotentiarii von Ihr. Majest. auch anderer Ursachen halber darauf / daß Franckreich die Chur Würde / mit allem daran klebenden Vorrecht Höchstgedachter Churfürstl. Durchl. erkennen möge.

11. Ihr. Majest. die Königin / halten denen Allirten, welche zu diesem Congress noch nicht anlangen können / die Macht bevor / hinfort ihre Anforderungen vorzutragen / welche angesehen und betrachtet werden sollen / als wann sie jetzt würcklich eingereicht wären ; Zumahlen Ihr. Majest. Intention dahin gehet / ihrer jedweden billige Satisfaction zu leisten.

12. Die Ruhe des Römischen Reichs desto besser zu unterhalten / verlangen Ihr. Majest. die Königin daß die Clausul, dem vierten Articul des Rixwickischen Friedens angehencket / abgeschaffet werde / und daß Franckreich sich keinergestalt widersetze / das Religions Wesen im Reiche / nach Anleitung des Westphälischen Friedens / einzurichten.

13. Dasjenige / was Ihr. Majest. wegen der protestirenden Reformirten aus Franckreich / deren theils auf Galeen verdammet / theils in Kercker geworffen / auch anderwertig sich retiriret haben / vorzutragen verbunden sind / solches sol / bey dem Verfolg dieser Handlung / zusamt denen Allirten, welche Theil daran haben / zur Erörterung gelangen.

14. Ferner verlangen Ihr. Britannische Majest. daß der Allerschristl. König dem Hause Hamylton, wegen des Hergogthums Chateau Renault, und dem Ritter Carl Douglas, in Ansehen derer Gründe / welche ihm von Franckreich genommen sind / forthin allen dessen Unterthanen / gute / zulängliche / und fordersamste Justiz wiederfahre.

15. Noch pretendiren Ihr. Majest. daß Franckreich ihren Freunden / in künftiger Negotiation benennet / des davon erlittenen Schadens halber / samt aller ihrer verlohrenen Freyheit / Vorrechte / und Privilegien eine billige und rechtmäßige Erstattung gebe.

Anfo

Anfoderung.

Derer: Hochmög. Hrn. Staaten der vereinigten Niederlanden.

S^r Hr. Aller. Christl. Majest. sollen/ so wol für sich als dero Allianz, auch alle die an ihrem Interesse Theil haben / am allerkräftigsten und bündigen auf die Spanische Niederlande / so / wie sie der König Carl II. besessen hat oder besitzen mögen / nach Anleitung des Rijswickischen Friedens/ Verzicht thun und thun lassen. Da auch das Herzogthum mit der Stadt und Vestung Lurenburg / sammt der Graffschafft Chini, und Namur / auch die Städte / Charleroy und Neuport / noch in Franckreich und dessen Allirten Macht stehen; So hätten Ihr. Aller. Christl. Majest. solche Herzogthümer / Graffschafften / Städte und Vestungen / mit ihrem An- und Zubehör / auch was sonst zu denen Spanischen Niederlanden gehören kan oder mag / wie obstehet / in dem Stande / wie sie jeko befindlich / mit dem groben Geschütz / Artillerie und Krieges-Provisionen / auch Brieffschafften / Urkunden und Archiven, gedachte Länder oder ein Theil davon betreffend / so fort nach dem Friedens-Schluß oder längstens in 14. Tagen / nach Auswechselung der Ratification, in Hände und Gewalt vorgedachter Herren Staaten zu stellen / um selbige Ihr. Käyserl. und Cathol. Majest. so bald damit der Vortrag geschehen / wie und auf was Art solche Verterdenen vereinigten Niederlanden zum sichern Schrancken dienen können / wiederum einzulieffern; Auch so bald Ihr. Käyserl. und Cathol. Majestät / laut des Münsterischen Friedens / ihnen das Ober-Quartier von Geldern, gegen ein gewiß Equivalent, zur ohnbeschränckten Gewalt und eigenthümlich werden abgetreten haben.

2. Daß die Städte / Menin / Nyssel / Douay / Orchies / das Land von Loeu / La Gorgue, Tournay, Aire, das Port-Francois; Theoranne, Lilers, St. Venant, und Bouchain, sammt allen ihren Districten, Citadellen / Schanzen / Nemtern / Burgvogtheyen / Gouvernancen / Dependencen und Zubehörungen / nichts davon ausbeschieden / und so wie der Aller. Christl. König gedachte Länder / Städte und Vestungen / mit ihrem Anstoß und Bezirck / vor jegigem Kriege / besessen / denen Herren

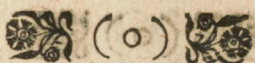
Staa

Staaten eigen verbleiben / und des Ends Jhr. Aller-Christl. Majest. für sich auch Dero Nachkommen / jezige und künfftige / darab samt allen Zubehörungen / wie vor gemeldt / einen ewigen und beständigen Verzicht / zu Behuff und Vortheil derer Herren Staaten thun sollen und wollen.

3. Daß daneben Jhr. Aller-Christl. Majest. für sich / Dero Prinzen / Erben und Nachkommen / jezige und künfftige / in ausgedähnter völliger Krafft / vermöge zu schliessenden Friedens / längstens in 14. Tagen nach Auswechselung der Ratification, gedachten Herren einräumen und auslieffern solle Furnes / Fürner Umbacht / das Fort Knock / mit den Städten Loo / Dixmyden / Ypern / Baillieul / Merville / Warneton / Commines / Warvick / Properingen : Cassel / Valenciennes / Conde und Maubeuge / samt denen Bestungs- Werckern / Probsteien / Kirchspielen / Land- Vogtthehen / samt allen ihren Pertinenzien / auch Stücken / Kriegs-Munition / Brieffschafften / Nachrichten und Archiven / nicht das geringste davon ausgenommen / so / wie der Aller-Christl. König solche Plätze und Orter / alle und jede besizet / und mit ihren Zusammengehörungen innen hat. Vorbehaltlich über jezt benannte Städte und Orter der Spanischen Niederlanden / welche die Herren Staaten so wol würcklich haben / als annoch von Frankreich fordern / zu ihrer mehreren Sicherheit mit Jhr. Käyserl. und Cathol. Majest. und Dero Nachfolger zu vereinbahren und zu schliessen / wie es die Herren Staaten für nüzlich und gut finden werden / jedoch also und dergestalt / daß keine jezt-gedachter dieser Provinzen / Städte und Orter der Spanischen Niederlanden / hinfort an die Chron Frankreich noch einigen Prinzen oder Princessin von der Franckösischen Linie / es sey durch Geschenke / Verkauf / Tausch / Heyrahts-Vermachtniß / durch Erbschafften / mit oder ohne Testament / oder auf was gestalt und Weise es immer geschehen könne / oder möge / sol übertragen werden.

4. Sollen Jhr. Aller-Christl. Majest. sich keiner gestalt widersehen / daß diejenige Garnisonen / welche Namens gedachter Herren Staaten annoch in den Städten / Citadellen und Bestungen / Huy / Lüttig und Bonn liegen / alda / bis anderwärts mit dem Käyser und dem Reiche verglichen worden / verbleiben mögen.

5. Daß Jhr. Aller-Christl. Majest. gedachten Herren Staaten und deren Unterthanen die freye Schiffahrt und Gewerbe / nach dem Rißwickschen Friedens- und Commercien-tractat eingerichtet / und daneben die Befreyung der Auflage von 50. Stüser auf jede Tonne der frembden Schiffer / so / wie dieselbe einen besondern Articul des gedachten Com-



mercien Tractats erkläret ist / auch daneben Ihr. Allerchristl. Majest. ihnen die Verordnung vom Jahr 1664 ohne Beding und Abgang einiger Sorte von Räußmanns Waaren zustehen möge. Solte auch eine oder andere Verordnung / Erklärung und Verbot nach der Zeit dawider ergangen seyn / sollen dieselbige samt allen übrigen Beschwerden / als der Handlung und Schiffart gedachter Staaten Unterthanen zum grossen Nachtheil gereichend / in Ansehen ihrer gänglich cassiret / gehoben / und vernichtiget seyn. Wozu auch die Verordnung / welche den 29. May zwischen denen Franckösischen und Staats-Commissarien errichtet ist / gehören sol / dergestalt / daß hinfort dawider / weder directe noch indirecte, unter was Vorwand und Schein es immer geschehen könne / etwas vorgenommen oder verändert werde.

6. Demnach auch viele Franckosen der Reformirten Religion zugehan / ihr Vaterland zu verlassen gezwungen und als naturalisirte Unterthanen unterm Schuß der Herren Staaten getreten sind / deren einige aber in Franckreich / ihre Männer / Frauen / Kinder / Elteren / und nahe Unverwandten / samt ihrem Haab und Guth / oder was dessen hernach durch Erbschafft / oder sonst an sie rechtlich zugefallen ist / hinterlassen haben / oder nicht / an sich bringen dürfen; So verlangen die Herren General Staaten / Krafft denenselben geleisteter Protection. Erstlich daß gedachte Männer / Frauen / Kinder / Eltern und Bluts-Verwandten dieser Refugirten frey und ungehindert Franckreich verlassen / und zu ihren Angehörigen / in denen vereinigten Niederlanden / sehren mögen. Zweytens / daß die bewegliche und unbewegliche Güter / welche den Refugirten von rechtswegen zustehen / ihnen oder ihren Erb-Genahmen / die in den Niederlanden gebohren / folglich Statistische Unterthanen sind / mögen ausgefolget werden. Drittens / daß solche Refugirte durchgehends / als rechte und wahre Unterthanen des Staats / so wol in Franckreich / als in dessen ganzen Gebieth / alle Vorrechte / Freyheiten / Genuß und Vortheil gleich anderen Unterthanen des Staats / durch die Friedens- und Commerciens-Tractaten / ohne alle Ausnahme / zu gewarten haben sollen. Woben die Herren Staaten wünschen / daß Ihr Allerchristl. Majest. in Betracht der durch den Friedens-Schluß zu erwartenden Freundschaft gefallen möge / die Gewissens-Freyheit denen in Franckreich hinterbliebenen Reformirten zu gestatten / und alle die welche der Religion halber in Kercker / Klöster und anderwärts gesteckt sind / wiederum auf freyen Fuß zu stellen.

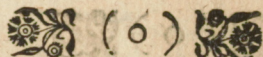
7. Daß Ihr. Allerchristl. Majest. gleich nach dem Friedens-Schluß

Schluss / denen Herren Staaten / als Executoren vom Testament des Höchst-seel. Königs von Groß-Britannien / und Prinzen Friederich Henrichs / das Fürstenthum Orange mit dessen Gütern und Gründen / welche Höchst-gedachtem König zuständig gewesen / und welche in Franckreich oder in des Allerchristl. Königs und Gebieth liegen / samt allen daraus gehobenen und fälligen Einkünfften / mit Spruch und Forderungen / Freyheiten Rechten und Gerechtigkeit / so wie der König von Groß-Britannien solche vor jetzigem Kriege genossen / oder genießen sollen / einräumen möge / um alsdann selbige dem oder denjenigen wieder in Hand zu stellen / welcher oder welche am meisten dazu berechtiget seyn werden.

8. Daß Ihr. Allerchristl. Majest. die Vestung der Stadt Dänkirchen / mit allen ihren Wercken / und die Risbanck / ohne Einrede / schleiffen / den Hafen aber ausfüllen mögen / und zwar auf dero eigene Kosten / ohne das geringste Equivalent dafür zu fordern ; Dergestalt / daß die Halbscheid der Vestungen / und der halbe Hafen / in Zeit von 2. Monath / nach ratificirten Frieden / rasiret und angefüllet werden solle / das übrige sol gleichfals in 2. Monathen geschehen / ohne daß hinführo unter was Vorwand es seyn mag die Vestung repariret / und der Hafen directe oder indirecte schiffbar gemachet werde.

9. Weilen auch der Zusatz vom vierten Articul des Riswickischen Friedens zwischen dem Kayser und dem Reich an einer / und dem Allerchristl. König anderer Seite / aufgerichtet (doch vorbehaltlich / daß die Catholische Religion in denen ausgelieferten Orten verbleiben solle) dem Münsterischen Friedens-Schluss schnur-stracks zuwider läuft / und dadurch andere Ungelegenheiten entstehen / welche die Ruhe des Reichs zerstören / deren Behaltung nicht zu hoffen ist / wann nicht die geistliche Sachen nach dem Fuß gedachten Friedens eingerichtet bleiben ; Denen Herren Staaten aber an der Reichs- und gemeinen Ruhe sonderlich gelegen / daß solche auf keinerley Weise gekräncket werde ; So verlangen dieselbe / daß der Allerchristl. König darin willige / damit in dero Betracht / gedachter Anhang in jezt zu erwartenden Friedens-Schluss ganz aufgehoben sey / folglich der Allerchristl. König / in dem / an den Kayser und dem Reich abgetretenen und noch abzutretenden Ländern / Städten und Orten / sich nicht widersetzen möge / die geistliche und Kirch-Sachen in den Stand zu setzen / wie sie vorhin / nach dem Münsterischen Friedens-Tractat / gestellet sind.

10. Hoch-gedachte Herren Staaten verlangen nebst ihrer Gnugthuung / daß auch dero Hohe Allirte / nach Anweisung ihrer Allianz / wel



welche bey gegenwärtigem Kriege unter sie aufgerichtet ist / mögen durch den Frieden zur völligen Satisfaction / die Herren Staaten aber zur Ruhe ihrer Republic / und zum Gedeyen ihrer Handlung gelangen. Sie halten sich daneben bevor / gegenwärtige Articulen bey der Friedens Unterhandlung / nach Gutfinden zu erläutern / erklären und zu vermehren; Wie sie auch die Prætenfions und Forderungen dero Hohen Allirten/welche an noch keine Bevollmächtigte zu dem Friedens-Congress abgeschicket haben/ für so gültig und annehmlich gehalten haben wollen / als wann sie bereits würcklich übergeben wären / mit dem Zusatz / daß Ihr Hochmög. frey stehen solle und möge / der hohen Allirten Königen / Fürsten/ Ständen und ihrer Unterthanen Interesse / bey dieser Friedens-Handlung / bester gestalt zu unterstützen und zu secundiren.

V.

Anfoderung

Ihr. Königl. Majestät in Portugal.

Aldieweil Ihr. Königl. Majestät in Portugal den Staat ihres Reichs nicht genug bevestiget sehen / es sey dann / daß die Spanische Monarchie bey dem Hause Oesterreich mit allen ihren Landen so vereinbahret bleibe/ wie sie zu Zeiten des Cathol. Königs / Caroli II. gewesen; So gehet dero Foderung dahin: 1. Daß die ganze Spanische Monarchie / mit West-Indien / dem Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten/ Carolo VI. Römischen Käyser/ cediret werde / ausgenommen diejenigen Städte / Flecken / Schlöffer/ Herrschafften/ Gebiethe und Gerechtigkeiten in Europa und America / worüber zwischen dem Allerdurchl. Großmächt. Fürsten/ Leopold/Römischen Käyser/ und dem Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürsten / Petrum II. König in Portugal / und andere Bunds-Genossen/ verhandelt worden / daß sie bey Ihr. Portugiesischen Majest. bleiben sollen / und was dabey denen übrigen Allirten zugesagt ist.

2. Daß an Ihr. Majest. und dero Reichs-Folgeren nun und hinführo von Frankreich übertragen werde alles dasjenige / worüber dasselbe am Vorgebürge Cap de Nord / zu dem Maranonischen Staat gehörig / zwischen den Fluß des Amazonas und Vicent Pison gelegen / berechtiget zu seyn vermeynet / und zwar ohne Absehen / auf die vorläuffige oder Schluß-Tractaten / welche über den Besitz solcher Dertter aufgerichtet sind / fort auch an die Portugiesische Monarchie cediret werde / was an Seiten Frankreichs für Prætension daran gemachet wird.

3. Ihr. Portugiesische Majestät behalten ihnen vor/ diese Ansoderungen bey jegiger Conference, weiter zu erklären.

4. Daß Franckreich denen übrigen Allirten / ihrer Foderungen halber / gleichfals eine billige und zulängliche Satisfaction gebe.

5. Daß auch denen übrigen Freunden Ihr. Majestät / deren noch im Verfolg dieser Verhandlungen gedacht werden sol / ihres von Franckreich erlittenen Verlusts und Schadens halber / davon eine gleich-mäßige Vollthuong wiederfahren möge. Utrecht / den 5. Mart. 1712.

VI.

Anfoderungen
Ihr. Königl. Majest. in Preussen.

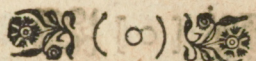
I.

Daß Ihr. Majestät/ als König in Preussen/ohne Beding und Beschränkung / dafür erkennet werden.

2. Daß auch jetzt besagte Majestät/ als rechtmäßiger Nachfolger des Hauses Chalon-Orange/ für einen Souverainen / natürlichen und gebührenden Prinzen der Stadt und Fürstenthums von Orange gehalten und erkannt / mithin dero selben gedachte Stadt und Fürstenthum / mit allen Rechten / Gerechtigkeiten und Zubehörungen wieder gegeben und eingeräumet werde.

3. Zugleich auch an Ihr. Majest. in Preussen/ vermöge der Succession und sonst competirenden Vor-Rechts diejenige Güter des Hauses Chalon Orange, und Chatel Belin/ welche in der Franche Comté, Burgundien und anderen Landschaften Französischen Gebiets gelegen sind/ vermöge derjenigen Friedens-Tractaten / worinn die Fürsten von Oranien mit denen Königen von Franckreich und Spanien beygetreten / Ihr. Preussische Majestät aber davon rechtmäßiger Erb-Folger sind/ mit allen Rechten/Zubehörungen und Dependenzen/samt Renten/Genuß und Gefällen / welche von gedachtem Fürstenthum und Gütern in der Franche Comté und anderem Gebiethe von Franckreich gelegen / nach dem Tode des Höchst-gedachten Königs von Groß-Britanien gehoben sind / abgetreten werden mögen.

4. Daß Ihr. Majestät von Preussen nicht weniger für einen rechtmäß-



mässigen Souver. Prinzen von Neuf-Chatel und Valengin / mit allen davon dependirenden Rechten und Zubehörungen / vermöge der Urtheil vom 3. Nov. 1707. gedachte Länder daneben jederzeit und vollständig für ein Glied der Pöblichen Schweizer Cantons gehalten werden mögen.

5. Daß alle Rechtstellungen / Bescheide / Erläuterungen / Tausch- und andere Handlungen / welche der Souveranität und Eigenthums-Berechtigkeit der Fürstenthümer Oranien, Neuf-Chatel und Valengin / folglich der Succession der Güter / von Chalon und Chatel Betin / oder wo sie gelegen / zuwider sind / gänglich abgestellet / wiederruffen / annulliret / cassiret und vernichtet seyn sollen.

6. Daß die Bescheide / Urtheile und Verordnungen / welche Anno 1703. gegen die Protestirende von Oranien ergangen sind / ebenfalls wiederruffen / annulliret und cassiret seyn sollen.

7. Daß die Schweiz / ihre Alliirte und Bunds-Genossen / besonders die Cantons von Zürich / Bern / Glaris / Basel / Schaffhausen und Appenzel die Souveranität und die Stadt von Neuf-Chatel und Valengin / die Stadt Geneve, Mulhausen und Bienne mit ihren Dependenzien und Zubehörungen / als eine ausdrückliche Bedingung / dem Friedens-Schluß sollen einverleibet werden / ohne daß man einen Theil des Pöbl. Schweizer-Corps / absonderlich derer Reformirten Cantons / zu Störung ihrer Ruhe / unter was Vorwand es immer geschehen möge / angreifen und befallen solle.

8. Es sol mit dem Staat von Neuf-Chatel und dessen Souveranität / zu gleich der kleine Land-Strich / in der Franche Comté jenseit dem Fluß Doux gelegen / zu samt dem Schlosse von Joux und dessen Dependence / und zwar zu Vergütigung des Schadens, welchen Ihr. Majest. verschiedener Orten an ihren Gütern / Ländern und Provinzien erlitten haben / vereinbahret und incorporiret werden.

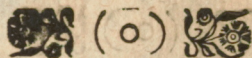
9. Daß die Unterthanen Ihr. Majest. in Ansehen der Handlung eben so wol / als diejenige von Ihr. Majestät der Königin von Großbritannien und der Hochmögenden Staaten / alle Vorrechte und Vortheile genießen möchten / ohne daß gedachte dero Unterthanen gehalten seyn sollen / grössere Gelder / Zoll / Accise / Inposten vor ihre Güter / Waaren / Schiffe / und deren Ausrüstung / directe oder indirecte zu zahlen / als die Unterthanen von andern Potenzen schuldig sind.

10. Die Stadt Geldern / mit dem Bezirck ihrer Provinz / mit der Stadt und dem Lande Erckelens / welche Ihr. Preussische Majest. be-

Besitzen / sollen deroselben / nach höchster Gewalt / zum Eigenthum / in Ansehen sie von Franckreich / durch Macht Zhr. Majest. Waffen gewonnen sind / und Zhr. Majest. wegen Spanien / desfalls und anderer wichtigen Pratenionen halber noch keine Vergütung erhalten / gelassen werden.

ii. Weilen auch verschiedene Frankosen der reformirten Religion zugethan / Franckreich zu verlassen genöthiget / und in Zhr. Maj. Barmässigkeit vormahls als flüchtige / und nunmehr als Naturalisirte Bürger und Unterthanen / eingekehret sind / unter denenselben aber einige in Franckreich ihre Männer / Frauen / Kinder / Väter / Mütter / und nächste Anverwandten / auch ihre Güter daselbst hinterlassen / und hernächst davon etwas durch Succession und Erbschaften gewonnen haben / bis hiehin aber / derselbigen nicht habhaft seyn können; So verlangen Zhr. Majest. krafft ertheilter Protection / welche sie dero Unterthanen zu leisten schuldig sind: Erstlich / daß gedachten Angehörigen vor erwähnten Refugirten frey stehen möge / ungefränckt und ungehindert aus Franckreich zu gehen / und sich zu ihren Männern / Frauen / Kindern / Vätern / Müttern / und anderen nahen Anverwandten / die sich unterm Schutz und Gehorsam Zhr. Majest. begeben / einkehren möchten: Zweytens / daß gedachte Refugirten Unterthanen / ihren Erben und Nachkommen / ihre Güter und Vorrechte wieder erstattet werden: Drittens / daß jetzt gedachten Refugirten deren Erben und Nachkommen / als eingeborne Unterthanen Zhr. Majest. in allen Stücken als dero selben wahre Unterthanen geachtet und gehalten werden / mithin so wol in Franckreich / als in denen zum Franckösischen Gebieth gehörigen Landen / alle Rechten Privilegien / Freheiten / Exemptionen / Genuß / und Vortheile / ohne Bedingung und Ausnahm / eben so wol als andere Unterthanen des Königes genießten und empfangen sollen. Wobey übrigens Zhr. Majestät wünschen / daß Zhr. Allerchristl. Majestät / in Betracht der durch den Frieden zu erwartenden Freundschaft / gefallen möge / denen in Franckreich gebliebenen Reformirten die freye Gewissensübung zu gestatten / und diejenige welche / gedachter Religion halber / in Kercker / Klöster / auf die Galeen und sonst angehalten sind / zu entledigen.

12. Daß der Anhang vom 4. Articul des Risvickischen Friedenschlusses / in Ansehen der Religion im Römischen Reiche / besonders derer Orten / welche durch gedachten Frieden schon wieder gegeben / und durch jetzigen Frieden wieder zugegeben und aufgehoben / und in den Stand ge-



gesehet werden möge / wie darüber in dem Westphälischen Friedens-
Schluß vereinbahret und abgethan ist.

13. Daß ein und andere dieser Articulen mit nöthigen Clausulen
und Erläuterungen zu derer mehreren Gewisheit verändert werden möch-
ten.

14. Daß Ihr. Majest. Hohe Allürte / nach Anweisung der Bund-
genossenschaft / ihre völlige Satisfaction erhalten mögen.

15. Daß dero Freunde / welche bey dieser Negotiation sich angege-
ben / vor ihren Verlust und Schaden welchen sie von Frankreich erlitten /
mit Ersetzung aller Freyheiten und Vor-Rechten / zu gewärtigen haben
sollen.

16. Ihr. Majestät reserviren anbey das Recht und die Macht / bey
Verhandlung dieser allgemeinen Friedens-Tractaten noch andere Fode-
rungen seßigen beyzufügen. Utrecht / den 5. Mart. 1712.

O. M. C. de Donhoff. E. C. de Metternich.

VII.

Anfoderung

Ihr. Königl. Hoheit von Savoyen.

I.

Nachdem die von Ihr. Königl. Hoheit von Savoyen billig zu er-
wartende Satisfaction nicht besser / als durch dero Allianz-Tracta-
ten zu Sicherheit dero Landen zu gewarten stehet; So verlan-
gen dieselbe.

1. Daß im künftigen Friedens-Schluß das bekandte und unwie-
dertreibliche Recht / welches Ihr. Königl. Hoheit zugehöret / und durch das
Testament Philippi IV. Königs in Spanien / dessen Succession halber / er-
kläret ist / nach Abgang des Durchl. Oesterreichischen Hauses ohngefrän-
cket / ohne daß ein dritter Prinz / zum Präjudiz Ihr. Königl. Hoheit sich
in die Spanische Monarchie eindringe / beyhalten bleiben möge.

2. Daß Ihr. Königl. Hoheit so fort wiederum in völligen Besiß
des Herzogthums von Savoyen und denen darab dependirenden Provin-
zien / mit der Graffschaft Niza und deren Zubehör / fort aller ihrer zubehöri-
gen

gen Länden / und Plätzen / welche durch die Waffen Zhr. Allerchristl. Majest. bey jetzigen Kriege eingenommen sind / ohne alle ausnahme gestellt werden möge.

3. Daß Zhr. Allerchristl. Majest. Zhr. Königl. Hoheit cedire und abtrete / das Recht des Eigenthums und die Ober-Herrschaft / über die Vestung Exilles und Fenestrelles / wie auch die Thäler jenseit des Genever- und Alp-Gebirges / samt dem Thal des Schlosses Dauphin: Damit auch Zhr. Königl. Hoheit so wol zum Abtrag des Schadens / derer Orter / welche Zhr. Allerchristl. Majest. demoliret haben / eine Vergütung als auch eine Barriere und veste Schrancken / für ihre Länden bekommen mögen / derofelben nach den Gränzen von Piemont / die Vestungen Mont-Dauphin, Briangon, mit dem Brianconesischen / und dem Thal Queirasc / nach den Gränzen von Savoyen / die Orter Barreaux mit dessen Schanze und Gebiet / bis einer Seite an die Gränzen des Flusses Here, anderer Seite bis Concelin, von wannen bis an das Vaugianische / eine Linie / mit dem / was zwischen der Zochete und übrigen Länden / von Savoyen liegt / zu ziehen ist; Mithin die Länden / Plätze / und Dörffer / welche jenseit der Rhone nach Savoyen hin liegen / eingeräumet werden. Der Brauch des Rhone-Flusses aber / zwischen dem König in Franckreich und Herzog von Savoyen von Geneve an / bis zu S. Genis d' Aoste / gemein bleiben möge; Nach Niza hin / verlangen Zhr. Königl. Hoheit die Vestung Monaco, und daß Zhr. Allerchristl. Majest. den Prinzen dieses Namens desfalls Schadeloß zu halten hätten.

4. Diejenige Übertragung welche von Kayser Leopold / gloriwürdigsten Andenckens an Zhr. Königl. Hoheit durch den Alianz Tractat und vermöge dessen geheimen Articulen / vom achten Novembr. 1737. geschehen sind / sollen bey ihrer völliger Krafft / vest / stät / und unverrücket bleiben; Des Ends Zhr. Allerchristl. Majest. solches mit für nehmen zu halten / und weder directe, noch indirecte, unter was Vorwand / es immer geschehen möge / weder durch Recht / noch Thätlichkeit / nun und niemahlen dagegen zu handelen haben / um vom Besiß gedachter Länden / Plätze / Orter / Gerechtigkeiten / und deren Genuß nach ob laut vor-gedachter Cession Zhr. Königl. Hoheit keinergestalt abzuhalten.

5. Daß Zhr. Königl. Hoheit frey stehen möge / an denen Orten und Plätzen / welche ihnen durch vorige Tractaten übertragen sind / einige Vestungen und Wercker / nach dero eigenen Gefallen und Gutfinden anzulegen.

6. Daß der Fürst von Monaco von Jhr. Königl. Hoh. die Oberherrschafft und Hoheit / oder dominium directum von Menton und Roccabruna erkennen / und des Ends/ wie dessen Vorfahren gethan/ die Belehrung gesinnen und empfangen mögen.

7. Daß die Handlung zwischen Franckreich und Italien nach dem Turinischen Tractat des 6 Artic. wie auch die Brieff-Bestellung und das Post-Zell-Eisen über selbigen Weg fortgesetzt werde/ auf gleiche Art/ wie es damit vormahls bey Leb-Zeiten Carol II. Königs in Spanien/von Franckreich mit dem Italiänischen Zell-Eisen nach Spanien ohne Veränderung der Post-Wege/ gehalten/ ist; Es sollen auch die Französische Schiffe den gewöhnlichen Zoll (die Gebührnis von Villa Franca genant) wie solches zu Zeiten der vorigen Herzogen von Savoyen üblich gewesen/ ohne von Seiten Franckreichs / und der Französischen Unterthanen hinfort die geringste Gegenstellung zu machen/ erlegen und bezahlen.

8. Daß Jhr. Königl. Hoheit die Baronie von Essarts, samt andern Gütheren und Effecten in Franckreich gelegen / ohne Jhr. Majest. Sperr- und Hinderung eigenes Gefallens / Verkauffen / auch daß Jhr. Majest. zu Nutz und Vortheil Jhr. Königl. Hoheit und dero Nachkommen und Cessionarien, sich aller Rechte/ Spruch und Forderungen auf die Gründe und Länder in Bugey belegen / jeko Jhr. Königl. Hoheit gehörig / nach übertragenen völligen Eigenthum / sich begeben mögen.

9. Daß der Turinische Vergleich vom Jahr 1696. von Punct zu Punct, in soweit durch jetzige Tractaten davon nichts abgehelt/ sol vest und unverbrüchlich gehalten werden.

10. Jhr. Königl. Hoheit halten ihnen bevor / jetzige Forderungen / nach Anleitung der Negociation, zu erklären / zu erweitern und zu ändern/ so wie es ihnen bestermassen nützlich und thunlich gefallen wird.

11. Höchst-gedachte Jhr. Königl. Hoheit verlangen ferner daß vermöge geschlossener Allianz, mit dero Bunds-Genossen / dieselbe und deren jeder ins besondere ihre völlige Satisfaction erhalten mögen, und daß die Friedens-Handlung / welche die übrige hohe Allirten mit Franckreich aufrichten / ihre Krafft gewinnen sollen / als wann sie von Wort zu Wort hierin angefügt stünden / wobey denen Allirten, derer Ministres noch Abwesend sind/ ihre Forderungen noch fürzutragen/ unbenommen bleiben soll.

12. Michin verlangen Jhr. Königl. Hoheit daß ihre Freunde und Unterthanen im Verfolg der Negociation benennet / wegen ihres/ von

von Franckreich erlittenen Verlusts und Schadens/ nach dem Recht ih-
 rer Foderung / völlige Ersetzung erhalten mögen. Utrecht/ den
 5 Mart. 1712.

Graf von Maffey. Marq. du Burg. Mellaredede.

VIII.

Anfoderung

Ihr. Ehr- Fürstl. Durchl. zu Pfalz.

Als Ihr. Churfürstl. Durchl zu Pfalz vernommen/ daß von
 Ihr. Allerchristl. Majest. abgeordneten Ministris und Bevoll-
 mächtigten zu jezigen Friedens Tractaten/ des Ends einige
 Vorschläge geschehen sind/ und die von denen hohen Allürten
 für Gut gefunden/ daß von jedweder ins besonder seine eigene Postulata
 vorstelle; So verlangen Ihr. Churfürstl. Durchl. von der Ober-Pfals/
 von der Graffschafft Cham mit ihren Dependenzien, so wie dieselbe jure
 postliminii von Allerhöchstgedacht Rähf Majest. mit Gutfinden und
 Genehmhaltung des ganzen Churfürstl. Collegii ihnen überlassen sind/
 in ruhigen und stillen Restz verbleiben / und keiner gestalt / in denen Rech-
 ten/ Privilegien und Vortheilen/ auch in der Ehr- Würde so dero Hause
 anklebet/ nach Inhalt der darüber erhaltener Investitur und anderen
 Documenten, ungefräncket und unbeeintrachtiget verbleiben / daneben
 Ihr. Allerchristl. Majest. dero selben alle Dertter / Plätze / Vestungen/
 und Städte / welche sie durch Macht ihrer Waffen so wol unternt
 Prætext eines dominii directi, der hohen Bottmässigkeit / der Confisca-
 tion als sonsten gewonnen und zu sich genommen haben / nebst völliger
 Erstattung alles Schadens / und Ungemachs wie auch der übermäßigen
 Schatzungen/ von dero Landen erhoben / wiedergegeben werden mögen.
 Utrecht/ den 5. Mart. 1712.

IX.

Anfoderung

Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. von Hessen Cassel.

MEilen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. die Ehre haben / in die grosse
 Alliance/ und zu denen übrigen Particulier Tractaten zu ge-
 hören / so gehet dero einziges Verlangen dahin / daß sol-
 che

Die Verblindtnis nach allen Puncten und Articulen zur Vollziehung
gerichten / mithin ein jeder der Herren Allirten die Früchte eines General
Friedens genießen möge

Demnach begehren Ihr. Hochfürstl. Durchl. Erslich / daß denen
hohen Allirten eine völlige Satisfaction insgemein und jedem ins beson-
dere wiederfahre.

Zweytens / daß die protestirende Religion in denen Reichs ge-
hörigen Landen nach dem Fuß des Westfälischen Friedens. Schlusses
bevestiget und beygehalten / hingegen der Anhang des vierten Articuls
des Rißwickischen Friedens abgeschaffet werde.

Drittens verlangen dieselbe zu dero eigener Sicherheit und Satis-
faction, den steten und festen Besitz der Vestung Keinsels / der Stadt St.
Goar / die Razer Schanz / mit dem dazu gehörigen kleinen District/
demnach daß der 45. Articul des Rißwickischen Friedens. Schlusses in so
weit selbiger diesem Punct zuwider ist / cassiret und aufgehoben werden
möge.

Weilen auch billig ist / daß der Schade welcher durch gegenwärtigen
Krieg verursacht worden / Ihr. Hochfürstl. Durchl. ersetzt / und die
Anlage dazu vergütiget werde / so fodern dieselbe Viertens deshalb eine
billige mäßige und vollständige Satisfaction.

Fünffstens / daß das Durchl. Lotharingische Haus ebenfalls zur
Satisfaction gelange.

Und Sechstens / daß alle Güter zur Orangischen Succession gehö-
rig / und welche jetzt Franckreich noch in Händen hat / mit allen davon
gehobenen Genuß und Vorthail / auch was von vorigen Kriege dessen
noch unter Verwaltung der Hoch-mögenden Herren Staaten / als Exe-
cutoren des Testaments Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien gloy-
würdigsten Andenkens ruckständig ist / zu Behuff dessen / welcher am näch-
sten darzu berechtiget / wieder gegeben werden. Ubrigens reserviren
Ihr. Hochfürstl. Durchl. die Macht hinkünftig noch zu erläutern / aus-
zudehnen und beyzufügen / was so wol zur Sicherheit und Schadlos-
haltung dero sämtlicher hohen Allirten und Freunden / als dero Durchl.
Hause gereichen mag. Utrecht / den 5 Mart. 1712.

B. de Dalvvich.

X.

Anfoderung.

Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Trier.

Ihr. Chur-Fürstliche Durchleucht. zu Trier / verlangen die Restitution der Stadt Trier mit dem Fort St. Martin, wie auch der Stadt und des Schlosses Saarburg / und zwar in solchem Stande wie sie jetzt befindlich sind / ohne das geringste weder an gemeinen noch Stadt Gebäuen zu beschädigen / mit allen den Canons welche zur Zeit der Einnahme sich daselbst gefunden haben / dann auch daß die Burg von Feppin samt anderen Plätzen / Lehnen / Einkünfften so wol geist- und weltlichen Vorrechten / welche in Ansehen des Erz-Bischoffthums und Churfürstenthum / als der Abthey von Praym mit den dahin gehörigen Domainen Ihr Churfürstl. Durchl. und dero Herren Vorfassen / so vor als nach dem Münsterischen Frieden / in Besitz gehabt / oder besitzen können und mögen / Ihr. Churf. Durchl. nun und zu ewigen Tagen ruhig und ungekränket ohne Franckreichs Behinderung / eingeräumet werden möge / mit Vorbehalt / denjenigen Schaden / welchen dieselbe / bey jetzigem Kriege empfunden / zu specificiren, und dessen Ersetzung zu befördern.

2. Verlangen Ihr. Churfürstl. Durchl. wiederum in ruhigen Besitz des Groß-Priorats von Castilien / und der Abtey von Panorme, samt deren Renten und Zubehörungen / mit allen darab genossenen / und zur Ungebühr / Zeit währenden Krieges / vorenthaltenen Einkünfften gestellet zu werden.

Noch begehren Ihr. Churfürstl. Durchl. daß nach Inhalt / der Allianz Tractaten denen Bunds-Genossen eine billige und zuständige Satisfaction wiederfahre. Utrecht / den 5. Mart. 1712.

XI.

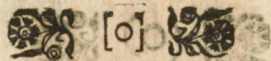
Anfoderung.

Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden von Münster
und Paderborn.

Aldemahlen Ihr. Hochfürstl. Gnaden bey gegenwärtigen Kriegen zum Aufnehmen und Besten ganz Europa, viele und

E 3

grosse



grosse Kosten angelegt / auch mit schweren Zuschub Krieges Völcker
geworben / und unterhalten / wes Endes Ihr. Hochfürstl. Durchl. ge-
zwungen worden / von ihren getreuen Unterthanen / beyder Stiftern /
unerhörte Contributiones zu foderen ; Auffer dem / ihre Länder und
Districte wegen stetigen Durch-Marchs der Allürten Völkern ein grosses
erlitten ; Derowegen fordern Ihr. Hochfürstl. Gnaden zu dero billigen
und zulänglichen Satisfaction , daß der Aller-christl. König deshalb
völlige Schadloshaltung leiste / in mehreren Betracht / vormahls die
Bischoffthümer Münster und Paderborn durch den Westfälischen
Frieden in gleichen Fällen genötiget worden sind / denen damahls Fran-
kösischen Allürten , wegen nötiger Satisfaction eine ansehnliche Summe
abzutragen.

XII.

Anfoderung

Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. von Württemberg.

Für den Durchleucht. Fürsten und Herrn / Herrn Eberhard
Ludowig / Herzogen von Württemberg und Tece / Grafen
von Montbelgard , Herrn zu Heidenheim &c. &c. und dero
Durchl. Hause wird gefodert ;

1. Eine billige und Tractat-mässige Satisfaction aller Ko-
sten und Anlagen / zu diesem Kriege / wie dann auch des darunter erlitte-
nen Schadens / weshalb noch eine besondere und nähere Anfoderung /
samt Vorschlägen dieselbige zu erhalten / reserviret wird.
2. Die Bestätigung des bereits erhaltenem Besizes der Herrlichkeit
Wiesensteig / als welche vom Herzogthum Württemberg Dependent ist /
und vormahlen zum Hause Bayern gehörig gewesen / auf solche Weise
und Gestalt / wie der Durchl. Herzog selbige überkommen hat.
3. Daß die Widerstattung des Fürstenthums Montbeliard , dem
Durchl. Herzog Leopold Eberhard mit dem Zubehör / als die Graff-
schafft Horbourg, die Herrlichkeiten Reichenwecher / Granges, Clerval,
Pallavant, von Röm. Reich / gleich wie das Fürstenthum selbst relevirend /
geschehen : Dañ auch daß die Frey-Herrlichkeiten mit der Lands-Bottmäs-
sigkeit von Hericourt, Châtelot, Blamont, und Hemont, nach ihrer alten
zu vormahligen Immediatatz, so wol in Ansehen geist als Weltlicher Juris-
diction

dition mit allen Gerechtigkeiten/Freyheiten/Vorrechten/und Einkünff-
ten ohne Ausnahme/ samt allen was dabey vorhin gehörig gewesen/oder
gehörig seyn sollen / mit Abschaffung alles dessen was vormahlen / solchen
zu wider begehret und verhandelt ist/ Mit hin eine billige Satisfaction, we-
gen der Stadt Neubriefac, mit derer Vestung /im Betracht dieselbe auf
den Grund und Boden von Horbourg gebauet ist/ eingeliefert und geleis-
tet werden mögen. Utrecht/ den 5. Martii. 1712.

A. G. von Hefpen.

Auszug aus des Herkogs von Lothringen seinem zu Utrecht übergebenen Memorial.

Nach dem Tode des Herkogs von Mantua hätte das Herkog-
thum Montferrat dem Herkog von Lothringen/ als rechtmäß-
figen Erben des Herkogs von Mantua heimfallen sollen. Al-
lein Seine Römische Kayserliche Majestät / Kayser Leopoldus
versprach bemeldtes Herkogthum Montferrat dem Herkog von Sa-
voven / mit dieser expressen Clausul, alle diejenige Schadlos zu halten /
welche einige Prætenzion daran haben möchten. Ob nun wohl dieser Tra-
ctat vom 8. Nov. 1703. geschlossen worden / so befahm ihn doch der Her-
kog von Lothringen eher nicht / als Anno 1707. zu sehen / worauff Er so
gleich seine Vorstellung beym Kayser Josepho machte / welcher ihm hier-
auff unter dem dato den 30. Nov. 1707. ein Versicherungs- Decret we-
gen eines Equivalents ausfertigen ließ; Indessen geschah die Belohnung
an den Herkog von Savoven mit obbemeldtem Herkogthum Montferrat
vier Tage nach des Herkogs von Mantua seinem Tode. Wann nun der
Herkog von Lothringen über obbemeldten Versicherungs- Decretis so Er
von allerhöchstgedachten Kayser Leopoldo und Josepho hat / auch noch mit
einem andern von der Königin von Groß Britannien und Er. jetzt-regie-
renden Kayserlichen Majestät / wie auch von denen General- Staaten ver-
sehen; Als machet dieses den ersten Articul seiner Prætenzion, nicht zweiff-
lende / daß Er wegen obbesagten Herkogthums Montferrats von hochbe-
meldten Puissances eine vollkommene Satisfaction erhalten werde.

Die

Die fernere Prætenſiones / ſo beſagter Herzog von Lothringen an Frankreich macht / ſeynd folgende.

1. Daß er wieder möge eingefezet werden in alle die Städte und Plätze / welche Frankreich während dieſem Krieg ihme eingenommen / und daß ihm deßhalb gebührende Satisfaction möge gegeben werden.

2. Daß Er möge in Beſitz derjenigen Städte und Plätze geſezet werden / welche ihm noch von dem Nyſwickiſchen Frieden her / zukommen.

3. Die Wiedereinräumung der Stadt Nancy / als der Haupt-Stadt in Lothringen / welche Frankreich ſchon bey 10. Jahr her in Beſitz gehabt. Daß ihm möge zugelaffen werden / die Fortification beſagter Stadt wieder auff ſeine Unkoſten auffzuführen.

4. Daß Frankreich über dem / Ihme möge wiedergeben die Städte / Birch und Homburg, Sarmund, Saralbe und Boulay in den Stand / in welchen ſie ſich jeko befinden ; imgleichen alle andere Plätze / welche Frankreich während dieſem Krieg in Lothringen eingenommen.

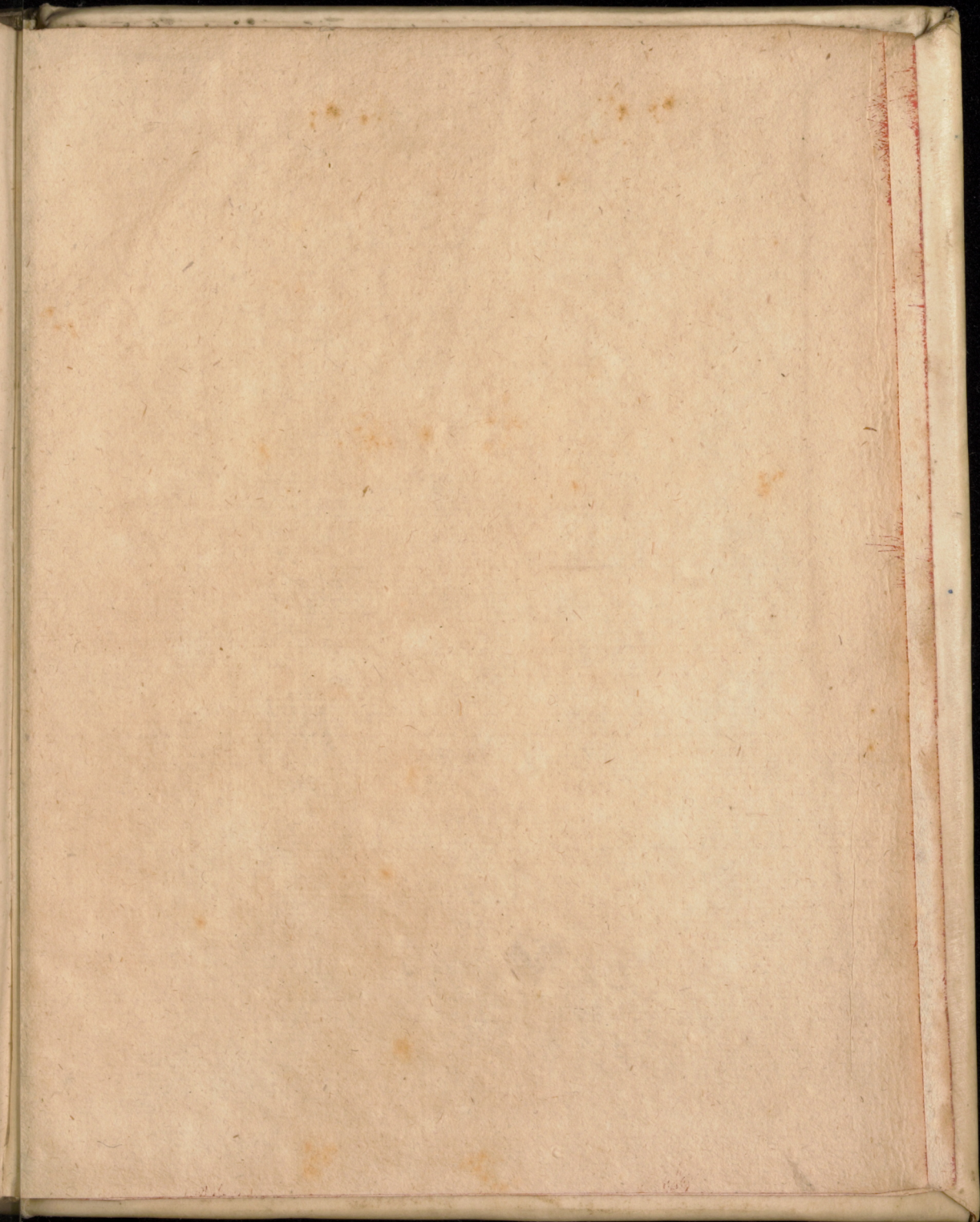
5. Solte Frankreich auch wieder heraus geben das Souveraine Fürſtenthum Arches und Charteville, die ihme dem Herzog als Erben von Mantua zuſtehen / und daß die bißher daraus gehobene Nutzung von dem Todt des Herzogs von Mantua an / gleichfalls möge wieder erſtattet werden.

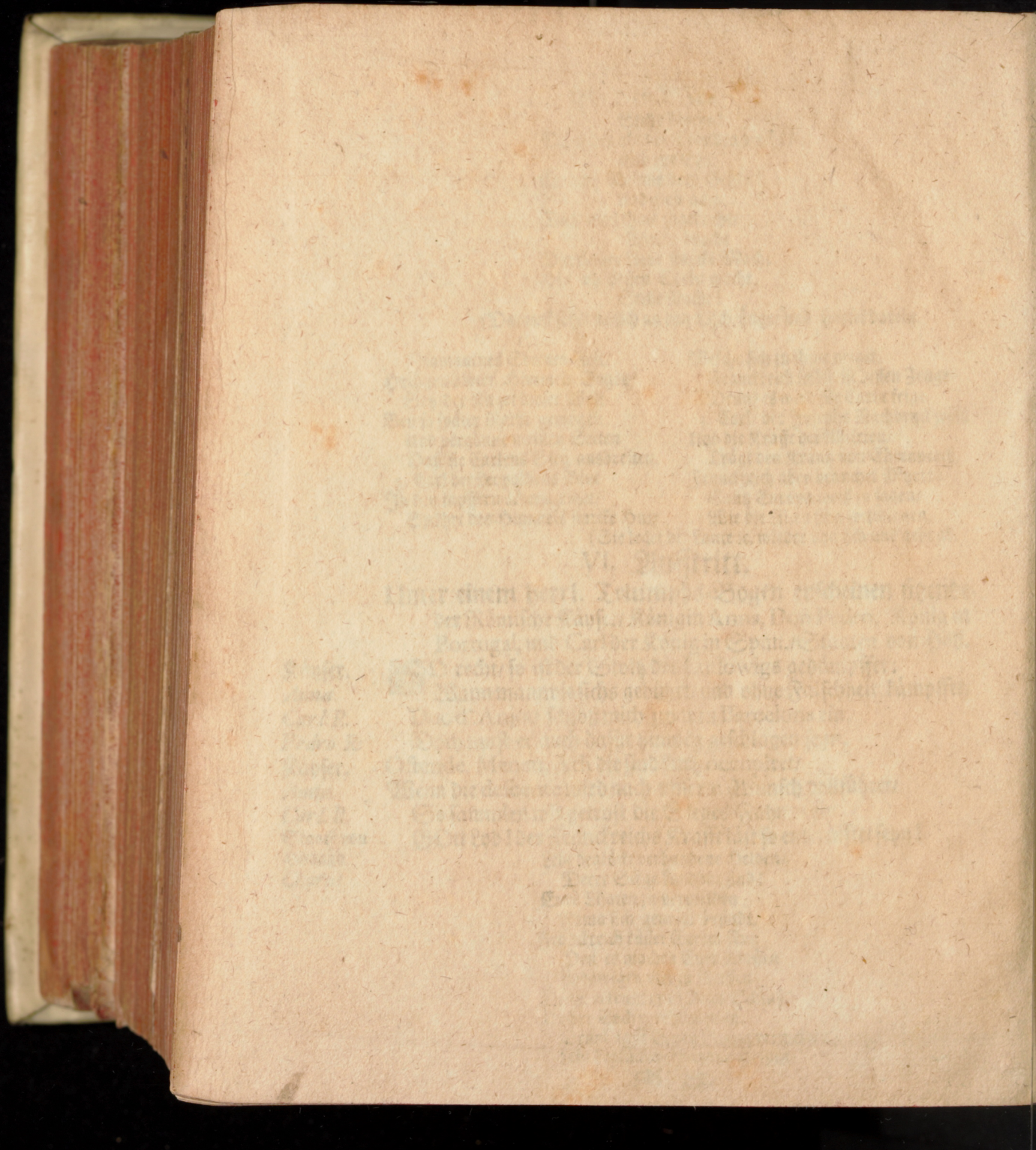
6. Die Stadt St. Hypolite / vermöge des 28. Articuls des Nyſwickiſchen Friedens / mit allen gezogenen Nutzen.

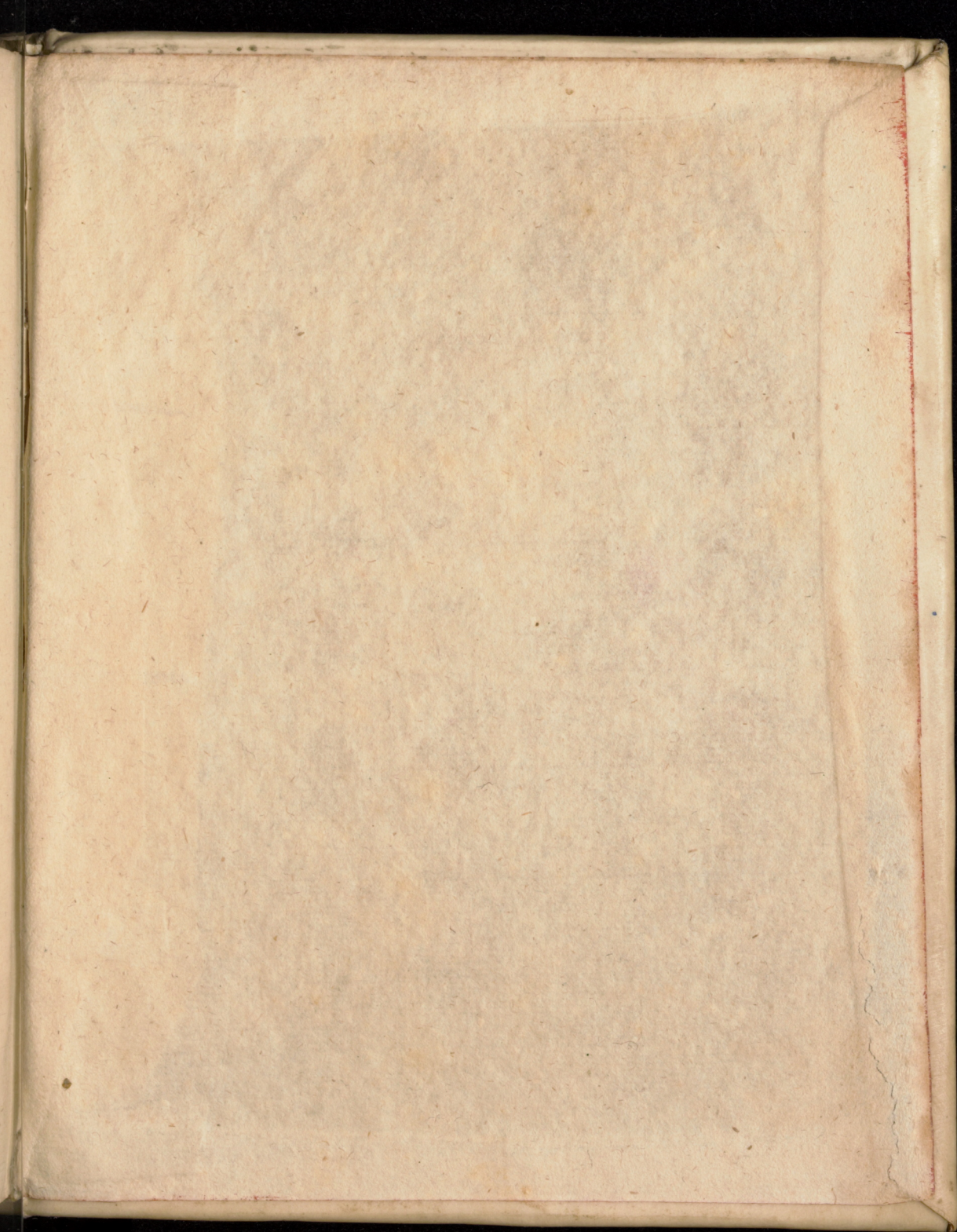
7. Imgleichen vermöge des 33. Articuls bemeldten Friedens / möchte Frankreich ein Equivalent geben von gleichem werth und gröſſe / als das Ampt Longwy geweſen / welches Frankreich eingezo-gen / oder es ſolte auch dieſes Ampt und Platz ſelbſt wieder geben in den Stand / in welchen ſich ſolche jekunder mit Vivres, Munition und Artillerie befinden / und ſoll ſolches gegen die bißher daraus gehobene Nutzung gerechnet werden.

Wann ſich auch auſſer dieſem noch viel alte unabgemachte Schwierigkeiten finden / ſo offeriret ſich der Herzog von Lothringen ſolches ge-wiſſen Schieds-Männern zu übergeben / welche die Sache / wann es Frankreich auch alſo gefällt / innerhalb 6. Monath abthun ſollen.











(Der Medicus wil dem Könige das Vomitiv überreichen/der wil
aber ungern daran)

ns nur nicht sitzen bleibt/dafern ichs eingenommen.

Pulver ist probat, es ist aus England kommen/

Und hat es Marlebourg selbst in Person gemacht.

(Hier nimmt es der König ein)

Allein/was wird denn mir vor dißmahl zgedacht

ich denn gleichesfals mit höchster Qual vomiren?

werden auch darauf erwünschte Ruhe spüren.

So thut das Pulver weg/ ein Pulver mag ich nicht.

Es wird die Wirkung auch durch Pillen schon verricht;

er langet er eine andere schöne Dose herfür/daraus nimmit er eine ziemlich
grosse Pille/und präsentiret sie dem Duc de Anjou)

ömmt denn diese her/von wannen wird sie bracht?

hat Eugenius mit eigener Hand gemacht.

(Duc de Anjou schlucket sie ein/ und Ludowig fängt an zu heben.)

rd mir herßlich angst A. T. H. A. T. H. wil springen.

Eckel wird auch mich bald zu dem Brechen zwingen.

/Stra/ Stra/ Straßburg/ Elßaß/ Pfalz.

la/ la/ la/ land gleiches Fals.

saueer këmmt mir das. Bry, Bry, Bry, Brysach dort.

weh! Ach weh! Mein Hals/ Nea, a, apel fort.

/hört! Es praxelt auch von hinden.

Servante/ sehet nach.

ervante die Wärterin hebt das Bette auf. Sadalgo schleicht mit hin/hat
eine grosse Brille auf der Nasen/siehet auch mit zu / und machet verzweif-
felte Minen.)

Fort Louis, ist zu finden.

könt ihr dort nachsehn; Es knackte auch im Bette.

(weist nach Duc de Anjou Bette)

Sie sehen auch nach.

Pampelona ist allhier/ und hengt an einer Kette.

ist der Magen leer

Ach schafft ein Cordial.

az Scholam, la paix. Gebraucht es überall.

ist ein hoch Recept/ davon ich nichts versteh.

as. Du Schelm/ Hophei.

o wunderliche Kräuter.

wär' ein Berenhäuter/

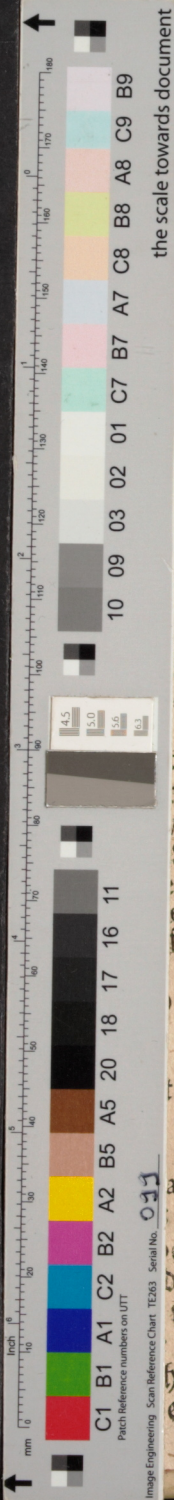
eins davon verschlingt.

h aber/wenn die Noht sie zu gebrauchen zwingt.

es nicht ändern kan.

G 2

Ah



the scale towards document